

der Dürener Veranstaltung Mitte August 747 wichtige Entscheidungen für die Herrschaftsregelung im Frankenreich fielen.

Kehren wir zum Chartular des Klosters Stavelot-Malmedy zurück. In diesem Chartular sind drei Urkunden aus der Hausmeierzeit Karlmanns überliefert; für kurze sechs Jahre in dieser frühen Existenzphase des Klosters eine beträchtliche Zahl: eine ohne Jahr- und Tagesangabe nur mit Nennung des Ausstellungsmonats Juli überkommene Urkunde des letzten Merowingers Childerich III., an deren Anfang der König darauf hinweist, daß er vom Hausmeier Karlmann eingesetzt worden sei⁵³, eine Schenkung Karlmanns vom 6. Juni ohne Jahresangabe, die die Konsensunterzeichnung seines Sohnes Drogo trägt und üblicherweise zeitlich an Karlmanns Dürener Gerichtsurkunde herangerückt und deswegen auf den 6. Juni 747 datiert wird⁵⁴, und schließlich die mehrfach erwähnte Gerichtsurkunde. Karlmann hat das Kloster Stavelot-Malmedy, dessen Abt Anglinus als Person sowie einen Familienangehörigen des Anglinus, Gotbaldus, stark begünstigt; die Güterschenkung, die der Hausmeier dem Kloster machte, war so konstruiert, daß Anglinus persönlich zeit seines Lebens diese Güter nutzen sollte, und nach des Anglinus' Tod dessen Neffe Gotbaldus einen Teil des geschenkten Gutes als Prekarie halten durfte, so daß Karlmanns Schenkung de facto erst nach des Anglinus und Gotbaldus Tod dem Kloster zugute kam. Dies macht den Eindruck, als würden hier für Karlmann und für den zustimmenden Drogo Parteigänger geworben. Die Datierung der Schenkung auf 747 wurde vorgeschlagen, weil man sie in die Nähe von Karlmanns Gerichtsurkunde rückte; ganz ausschließen kann man das Datum 746, das die älteren Editoren annahmen⁵⁵, wohl nicht; immerhin fiel im Jahr 746 Pfingsten auf den 5. Juni, und das hohe Pfingstfest könnte ein Anlaß für die Anwesenheit des Abtes Anglinus bei Karlmann auf dem Karolingergut Wasseiges⁵⁶ gewesen sein, dem Ausstellungsort der Urkunde. Auf jeden Fall bis zum Juni 746, möglicherweise sogar bis zum Juni 747 sah Karlmann seinen Sohn Drogo als seinen Rechtsnachfolger an. Auffällig ist das Fehlen Drogos in der Gerichtsurkunde seines Vaters, in der zwar eine Konsensunterschrift des Sohnes nichts zu suchen hatte, dessen

53) DD imperii 1, wie Anm. 2, Nr. 97.

54) Ebda. Diplom. Arn. Nr. 15 S. 102 f., Halkin-Roland 1 (wie Anm. 2) Nr. 17.

55) Vgl. die Einleitung von Halkin-Roland zur Urkunde.

56) *villa Wasidio*, vgl. zur Namensentwicklung Halkin-Roland, der auch den Hinweis auf den in der Translatio S. Marcellini et Petri (MGH SS 15 S. 258) erwähnten *vicus regius Wasidium* bringt.